

WOHNUNGSGEBERBESTÄTIGUNG

gemäß § 19 Abs. 3 BMG
(Bundesmeldegesetz)



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

Name und Anschrift des Wohnungsgebers
Wohnungsgeber: (Firma, Familienname, Vorname) sowie Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person sowie Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

<input type="checkbox"/>	Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig der Eigentümer der Wohnung
<input type="checkbox"/>	Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung: Name und Anschrift des Eigentümers:
Wohnungseigentümer: Firma, Familienname, Vorname sowie Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

<input type="checkbox"/>	Einzug in eine Wohnung	Datum des Einzugs:	
<input type="checkbox"/>	Auszug aus einer Wohnung	Datum des Auszugs:	

Anschrift der Wohnung:
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer bzw. Lage der Wohnung

Familiennamen und Vornamen der meldepflichtigen Personen	
1.	2.
3.	4.
5.	6.

weiter Personen siehe Rückseite

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum	Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Beauftragte Person des Wohnungsgebers
------------	--



Familiennamen und Vornamen der weiteren meldepflichtigen Personen

1.	2.
3.	4.
5.	6.

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) ¹ Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. ² Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.
- (3) ¹ Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. ² Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. ³ Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) ¹ Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. ² Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Fristen zu bestätigen. ³ Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. ⁴ Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. ⁵ Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten: 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers, 2. Einzugsdatum, 3. Anschrift der Wohnung sowie 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.
- (4) ¹ Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. ² § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. ³ Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Was ist unter dem Wohnungsgeber zu verstehen?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (auch Zimmer oder mehrere Räume) tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.
Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer die eigene Wohnung bezieht als Eigentümer erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder die von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.